

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ am Saußbach, Stadt Freyung

1. Vorhaben

Frau Berta Weigerstorfer, wohnhaft in Jahnstr. 5, 94078 Freyung, hat beim Landratsamt am 11.04.2023 Planunterlagen eingereicht und die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage beantragt.

Die Bewilligung vom 10.04.1990, in der Form des Änderungsbescheides vom 30.06.1993, ist mit Ablauf des 31.12.2020 erloschen.

Das Turbinenhaus befindet sich auf den Grundstück Fl.-Nr. 42 der Gemarkung Wolfstein.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im Wesentlichen im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Darüber hinaus sollen einzelne Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Geplant sind insbesondere die Neuerrichtung einer Fischaufstiegsanlage, der Neubau eines Feinrechens am Zulauf Oberwasserkanal, die Herstellung der Durchgängigkeit an der pessimalen Stelle im Mutterbett des Saußbaches durch flussbauliche Maßnahmen sowie der Umbau der Restwasseröffnung im Bereich der alten Fischtreppe.

Die Benutzungsdaten der Anlage stellen sich wie folgt dar:

Benutzungsdaten	Bestehende Anlage	Neuantrag
Maximale Ausleitungsmenge	3,00 m ³ /s	3,00 m³/s
Ausbaufallhöhe	4,00 m	4,00 m
Stauhöhe Oberwasser am Wehr	615,32 m ü. NN	615,32 m ü. NN
Stauhöhe Oberwasser am Kraftwerk (bei Q_a)	615,05 m ü. NN	615,05 m ü. NN
Unterwasserspiegel am Kraftwerk	611,00 m ü. NN	611,00 m ü. NN
Restwasserabgabe	0,350 m ³ /s	350 l/s

Da die erteilte wasserrechtliche Bewilligung befristet war, bedürfen die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Benutzungstatbestände der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 14 WHG.

Die Neuerrichtung einer Fischaufstiegshilfe, die dafür notwendigen Anpassungsarbeiten und die Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle stellen nach § 67 Abs. 1 WHG einen Gewässerausbau dar, welcher gem. § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bedarf.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Freyung (Zi.-Nr. 8.02) und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208) in der Zeit vom 24.08.2023 bis 25.09.2023 aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen): <http://www.freyung-grafenau.de/Leben-im-Landkreis/Umwelt/Wasserrechtsverfahren>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 10.10.2023, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder bei der Stadt Freyung erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.